

HKN-System eTS/eBS:
Übergangsbestimmungen Gas und zukünftige
Fristen im HKN-System

Version: 0.5

Autor: Sabine Hirsbrunner, Urban Tscharland

Datum: 04.12.2024

1. Einleitung und Überblick

Dieses Dokument fasst die wesentlichen Aspekte des Übergangs von der Clearingstelle des VSG zum HKN-System eTS/eBS, das von Pronovo betrieben wird, zusammen. Basis für die folgenden Erläuterungen sind:

- Bestehende Prozesse bei der Clearingstelle, wie sie im Manual der Clearingstelle dokumentiert sind.
- Regulatorische Bestimmungen, wie sie in der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis von erneuerbaren Brenn- und Treibstoffen (VHBT) festgelegt sind.
- Neue Prozesse bei Pronovo.

2. Übergangsfristen Gas (Produktionszeitraum vor 31.12.2024)

2.1 Migration Produktionsdaten CH

Gemäss Absatz 2 der Übergangsbestimmungen in Art. 80a EnV stellt Pronovo für CH-Biogas, das nach Ablauf des regulären Meldefensters Q4/2024 in der Clearingstelle eingebucht, aber noch nicht verbraucht ist, per 1.1.2025 Herkunftsnachweise mit einer Gültigkeit von 60 Monaten aus.

Quelle:	Clearingstelle, Biogas-Clearing, Endbestand 2024 (nach Ablauf des regulären Meldefensters Q4/2024) je Firma
Zeitpunkt der Migration:	Nach Ablauf des Meldefenster Q4/2024 bis Ende Februar; automatischer Übertrag, der zwischen Clearingstelle und Pronovo organisiert und geregelt ist.
Umrechnung:	kg (Erdgasäquivalent) in kWh (Umrechnungsfaktor gemäss SVGW: 14.912 kWh/kg)
Gültigkeit der HKN:	Ab dem 01.01.2025 60 Monate
Gebühren:	Keine
Produktionsanlage:	Fiktive Schweizer Produktionsanlage

2.2 Migration ausländische Zertifikate, die in der CS gelagert sind

Gemäss Absatz 3 der Übergangsbestimmungen in Art. 80a EnV stellt Pronovo für ausländische Biogas-Zertifikate, die per Ende des regulären Meldefensters Q4/2024 in der Clearingstelle erfasst, aber noch nicht verbraucht worden sind, per 1.1.2025 Herkunftsnachweise mit einer Gültigkeit von 24 Monaten aus.

Quelle:	Clearingstelle, Imp. Biogas-Zertifikat-Clearing, Endbestand 2024 (nach Ablauf des regulären Meldefensters Q4/2024) je Firma
---------	---

Zeitpunkt der Migration:	Nach Ablauf des Meldefensters Q4/2024 bis Ende Februar 2025; automatischer Übertrag, der zwischen Clearingstelle und Pronovo organisiert und geregelt ist.
Umrechnung:	kg (Erdgasäquivalent) in kWh (Umrechnungsfaktor gemäss SVGW: 14.912 kWh/kg)
Gültigkeit der HKN:	Ab 01.01.2025 24 Monate
Gebühren:	Keine
Produktionsanlage:	Fiktive ausländische Produktionsanlage

2.3 Importiertes Biogas-Clearing: Noch nicht belegte Importmengen 2024

In der Clearingstelle können im Ausland produzierte leitungsgebundene importierte Biogasmengen erfasst werden, auch wenn die dazugehörigen Zertifikate noch nicht vorliegen. Im Notizfeld bei den Importen vermerken die Akteure, dass sie die Zertifikate zu einem späteren Zeitpunkt nachliefern werden.

Für diese noch nicht mit Zertifikaten belegten Importmengen stellt Pronovo gemäss Absatz 2.2 per 01.01.2025 kostenlos Herkunftsnachweise für 24 Monate aus. Die betroffenen Firmen müssen aber die Zertifikate per Mail an Pronovo (info@pronovo.ch; Betreff: eTS/eBS) bis spätestens am 31. Januar 2026 nachliefern. Treffen die geforderten Zertifikate nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein, löscht Pronovo am 1. Februar 2026 bei den betroffenen Firmen HKN im Umfang der nicht mit Zertifikaten belegten Importmengen. Zukünftig wird es im HKN-System nicht mehr möglich sein, Importmengen zu melden, die noch nicht mit Zertifikaten belegbar sind.

Bemerkung zu den Handels- und Verbrauchsmeldungen:

Bei den Fällen 2.1 und 2.2 können zwischen dem 26.1.2025 (nach Ablauf Meldefenster Q4/2024) und dem 1.3.2025 weder in der CS noch im neuen HKN-System Handels- und Verbrauchsmeldungen getätigt werden. Ab dem 1.3.2025 können Meldungen jederzeit gemacht werden (s. Kap. 3.1).

2.4 Zertifikate mit Produktionszeitraum bis zum 31.12.2024, die im Ausland gelagert sind

Pronovo stellt für Zertifikate, die eine Produktion bis Ende 2024 zertifizieren und ab dem 1.4.2021 ausgestellt worden sind, nach Ablauf des regulären Meldefensters Q4/2024 aber noch in einem ausländischen Register lagern, beim Import Herkunftsnachweise mit einer maximalen Gültigkeit bis zum 31.12.2026 aus. Das Ausstellungsdatum dieser Herkunftsnachweise ist immer das ursprüngliche Ausstellungsdatum der Herkunftsnachweises.

Im Gegensatz zu den aus der Clearingstelle migrierten Zertifikaten entstehen in diesen Fällen für die Ausstellung der HKN für die Akteure mengenabhängige Gebühren.

2.5 Zertifikate mit Produktionszeitraum vor dem 01.04.2021

Für Zertifikate, die vor dem 1.4.2021 ausgestellt worden sind, die aber vor Ende Q4/2024 in der Clearingstelle eingebucht wurden, stellt Pronovo HKN aus, wenn der Importeur nachweisen kann, dass die den Zertifikaten zugrundeliegenden Stoffe die Branchengrundsätze des VSG erfüllen, die seit 1.4.21 in Kraft sind. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Gemäss unseren Informationen gibt es heute in der Clearingstelle keine Zertifikate, die vor dem 1.4.2021 eingebucht worden sind. Falls diese Information nicht korrekt wäre, dann müsste für diese Zertifikate der Nachweis erbracht werden, dass sie die Branchengrundsätze des VSG einhalten. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Zertifikate aus einem nationalen Register stammen und gemäss eines Systems zertifiziert sind, das auf der Liste anerkannter Zertifizierungssysteme des BFE steht (diese Liste wird voraussichtlich anfangs Dezember 2024 publiziert). Ist ein Nachweis auf diese Art nicht möglich, muss der Nachweis mittels eines nachträglichen Audits erbracht werden.

ZU BEACHTEN: Für Zertifikate, die vor dem 1.4.2021 ausgestellt worden sind und die per Ende Q4/2024 nicht in der Clearingstelle eingebucht sind, gibt es keine Übergangsfrist. Das heisst, auf diese Zertifikate wird das neue Recht angewendet: HKN haben eine Gültigkeitsdauer von 18 Monaten. Die Gültigkeitsdauer von HKN, die auf Basis von ausländischen Zertifikaten ausgestellt werden, beginnt mit Ausstellungsdatum des ausländischen Zertifikats zu laufen. Da das Ausstellungsdatum in diesem Fall länger her ist als 18 Monate, werden für diese Zertifikate keine HKN ausgestellt.

3. Fristen ab dem 1.1.2025

3.1. Grundsätzliches

Ab dem 1.1.2025 gibt es im HKN-System keine Meldefenster mehr für ab dem 1.1.2025 produzierte Menge oder importierte Zertifikate. Die Meldungen (Produktions-, Import-, Handels- und Verbrauchsmeldungen) können jederzeit im neuen HKN-System getätigt werden, solange die Fristen unter 3.2 und 3.3 eingehalten werden.

Ab dem 1.3.2025 gilt dies ebenfalls für Mengen und Zertifikate, die aus der Clearingstelle migriert worden sind.

3.2 Meldefrist inländische Produktion und Gültigkeit HKN

Gemäss Art. 6 Abs. 1 VHBT gelten für im Inland produzierte erneuerbare Brenn- und Treibstoffe, nicht erneuerbarer Wasserstoff sowie emissionsarme Flugtreibstoffe folgende Meldefristen, die sich eng an der bisherigen Praxis der Clearingstelle resp. des BAZG orientieren:

- **Monatlich** bis zum **6. des Folgemonats** müssen folgende Stoffe dem HKN-System gemeldet werden:
 - Alle Brennstoffe mit Ausnahme derjenigen, die vor Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden.
 - Alle Treibstoffe mit Ausnahme derjenigen, die vor Ort zur Stromerzeugung verwendet werden.
- **Jährlich** bis **Ende Februar des Folgejahres** müssen die im vorderen Abschnitt erwähnten Ausnahmen dem HKN-System gemeldet werden:

- Brennstoffe, die vor Ort der Produktion zur Wärmeerzeugung verwendet werden.
- Treibstoffe, die vor Ort der Produktion zur Stromerzeugung verwendet werden.

Für diese Mengen mit Produktionszeitraum ab dem 1.1.2025 stellt Pronovo Herkunftsnachweise aus, die ab dem Monat, in dem sie ausgestellt wurden, **18 Monate gültig** sind. Innerhalb dieser Gültigkeitsdauer kann ein HKN entwertet und als Nachweis für die Nutzung von Brenn- und Treibstoffen eingesetzt werden.

3.3 Entwertungsfristen

Wer Herkunftsnachweise als **Treibstoff** einsetzt, muss die entsprechenden Zertifikate quartalsweise bis spätestens am 25. des Folgemonats entwerten.

Herkunftsnachweise, die als **Brennstoff** eingesetzt werden oder auf **Basis von ausländischen Zertifikaten** ausgestellt worden sind, sind ausgenommen von der quartalsweisen Entwertung. Diese HKN müssen **jährlich** entwertet werden. Die Entwertung muss für ein bestimmtes Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des Folgejahres geschehen. Die HKN müssen bis zu diesem Zeitpunkt noch gültig sein.

HKN, die auf **Basis von jährlichen Produktionsmeldungen** ausgestellt werden (siehe Kap. 3.2.), müssen **jährlich** entwertet werden. Die Entwertung muss für ein bestimmtes Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des Folgejahres geschehen. Die HKN müssen bis zu diesem Zeitpunkt noch gültig sein.